



Was GEG und BEG für Hauseigentümer bedeuten

Vorstellung



Martin Handke

Kontakt

Dipl. Ing. Martin Handke

Gebäudeenergieberater

Telefon: 089-277 80 89 15

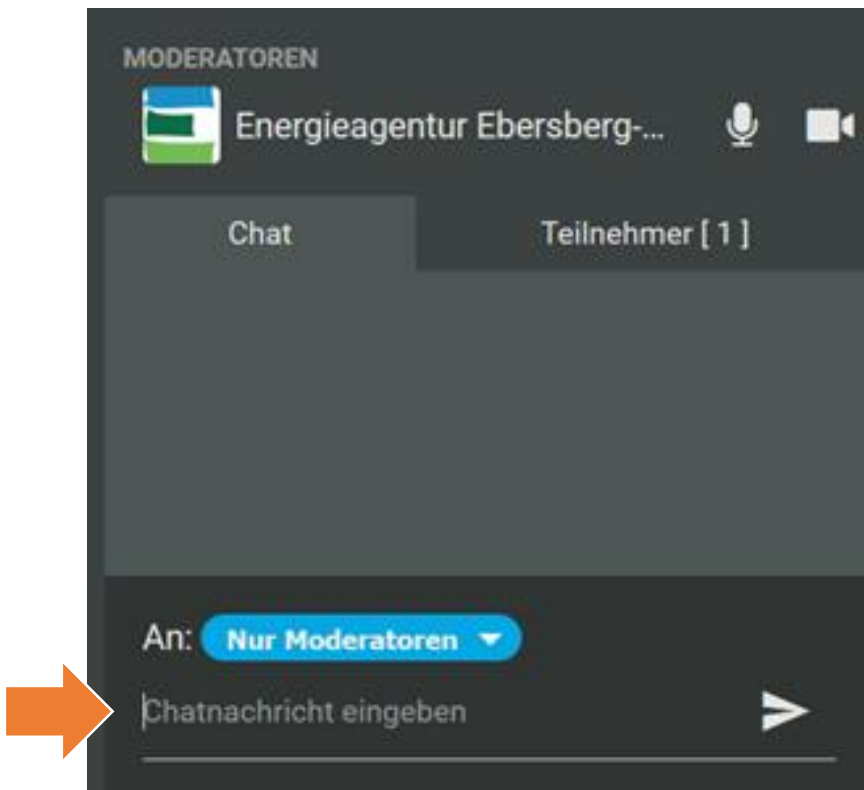
E-Mail: martin.handke@ea-ebe-m.de

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Altstadtpassage 4 . 85560 Ebersberg

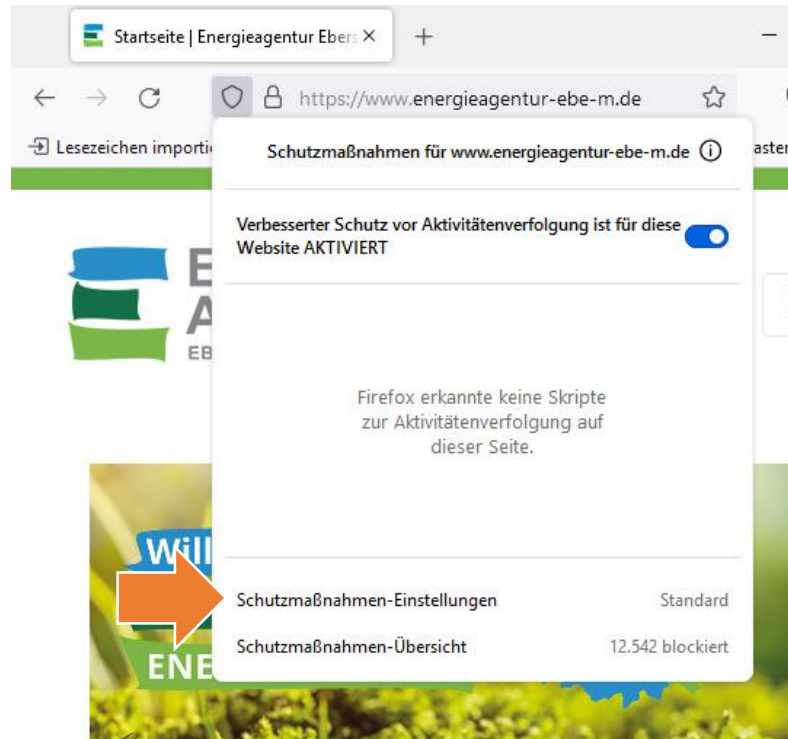
Münchener Straße 14 . 85540 Haar

Stand: 24.01.2024



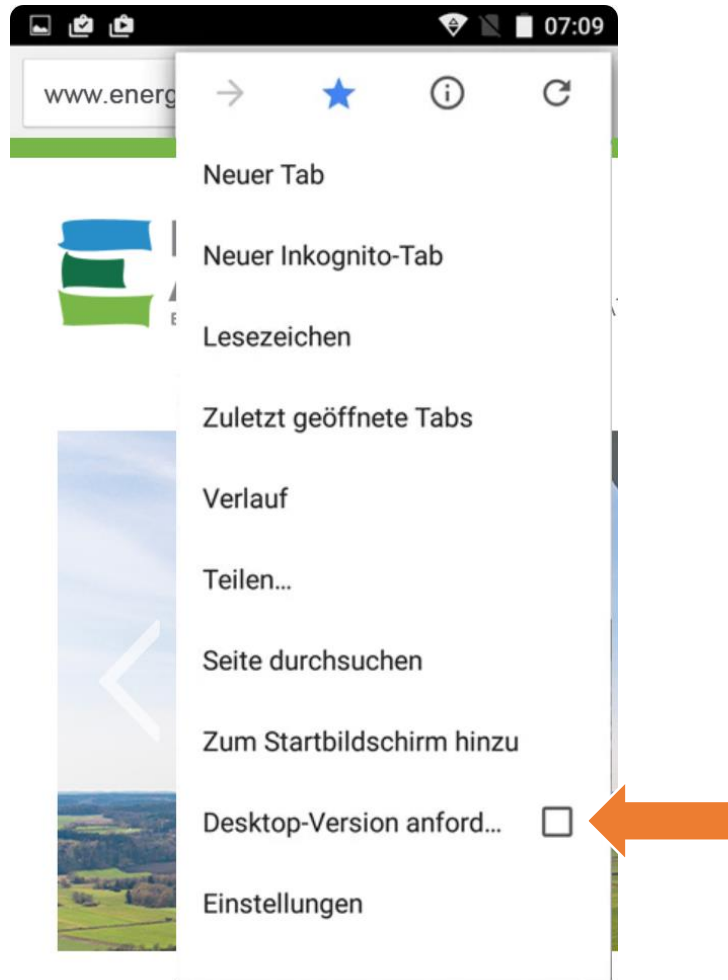
Webinar

- Sie sollten uns hören und sehen!
- Wir sehen und hören Sie nicht.
- Sie können auch die anderen Teilnehmenden nicht sehen oder hören.
- **Sie können jederzeit Ihre Fragen über die Chat-Funktion (unten rechts) eingeben:**



Technische Probleme

- Wir empfehlen Mozilla Firefox oder Google Chrome als Browser. Bei Internet Explorer kann es zu Problemen kommen!
- Haben Sie Ihrem Browser die Berechtigung zur Audio- und Videowiedergabe erteilt?
- **Nichts hilft? Dann laden Sie die Seite neu (Taste „F5“)** oder schließen Sie die Seite und loggen sich erneut ein!



Wärmepumpe

Balkonkraftwerk

Förderung

Ansicht über Smartphone

- Wenn Sie unser Webinar über Ihr Smartphone anschauen, wechseln Sie in den Browser-Einstellungen von der mobilen Ansicht in die Desktopansicht.

Kapitel

1. Klimaneutralität
2. Motivation
3. Kommunale Wärmeplanung
4. Gebäudeenergiegesetz (GEG)
5. Erfüllungsoptionen
6. Übergangsregelungen und Härtefälle
7. Förderung
8. Fazit

Ziel für 2045: Klimaneutralität

Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wird die Nutzung von mindestens

65 % Erneuerbaren Energien spätestens ab 2028 für alle neuen Heizungen

verbindlich.

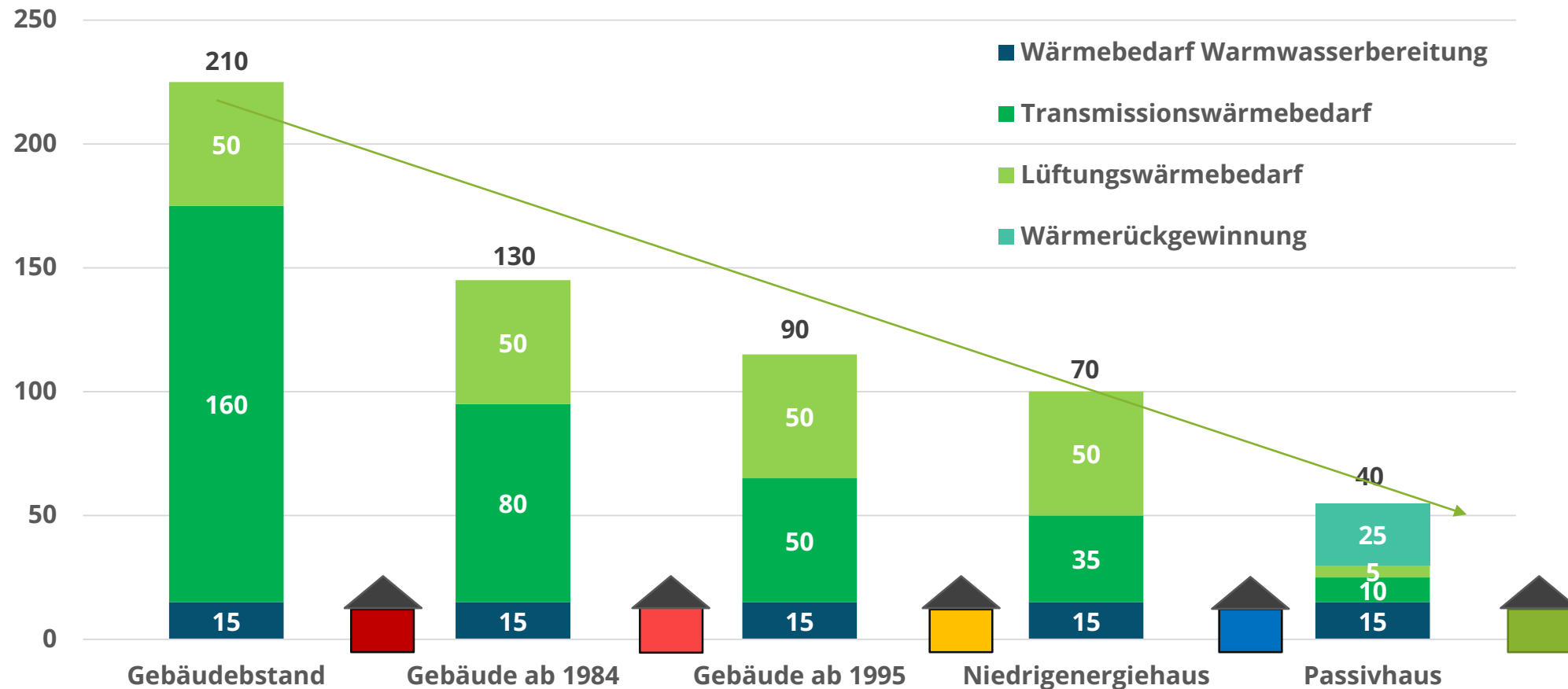
So werden Klimaschutz, Energiesicherheit und Verbraucherschutz (Planungssicherheit für Bürger*innen) gestärkt.

Leitlinien

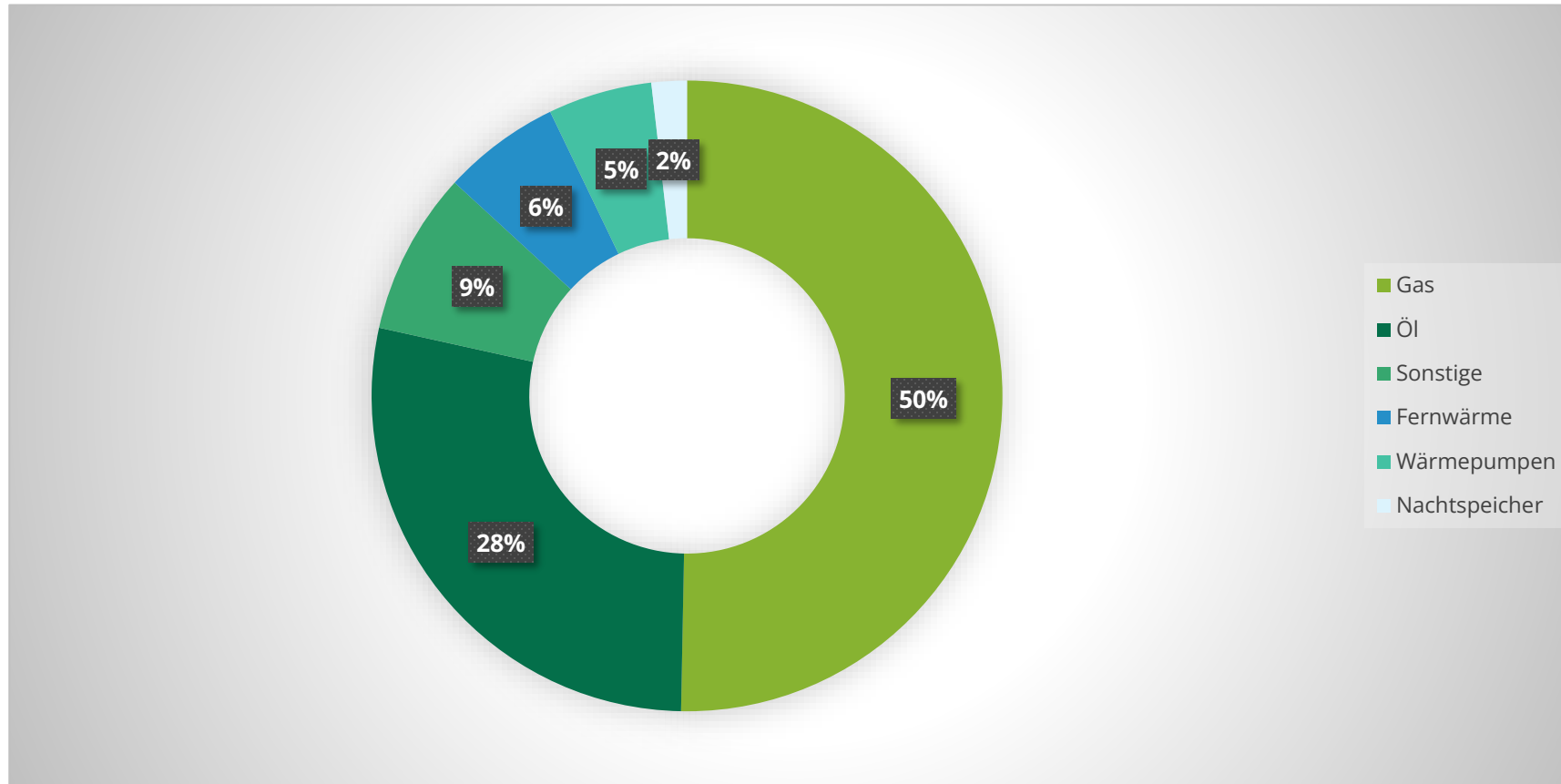
- Verbrauch reduzieren (Wärmeverbrauch senken ist zentral)
- Erneuerbare Energien (Wärmepumpe)
- Klimaneutrale Wärmenetze

Wärmeverbrauch

Wärmebedarf pro m² [kWh]



Heizungsmarkt Deutschland 2023



Insg. 19,5 Mio WHG:

- 16,2 Mio EFH/ZFH
- 3,3 Mio MFH

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Klimaziele werden 2022 zum dritten Mal in Folge nicht eingehalten Gebäudesektor
- Versorgungssicherheit versus Abhängigkeit von fossilen Energien
- Bundesrat hat am 29.09.2023 das GEG beschlossen: ab 01.01.2024
- Ursprl. Gesetzentwurf wurde mit der **kommunalen Wärmeplanung** verzahnt
- **In Neubaugebieten muss ab 01.01. 2024 jede neue Heizung min. 65% erneuerbare Energie nutzen.**

Kommunale Wärmeplanung

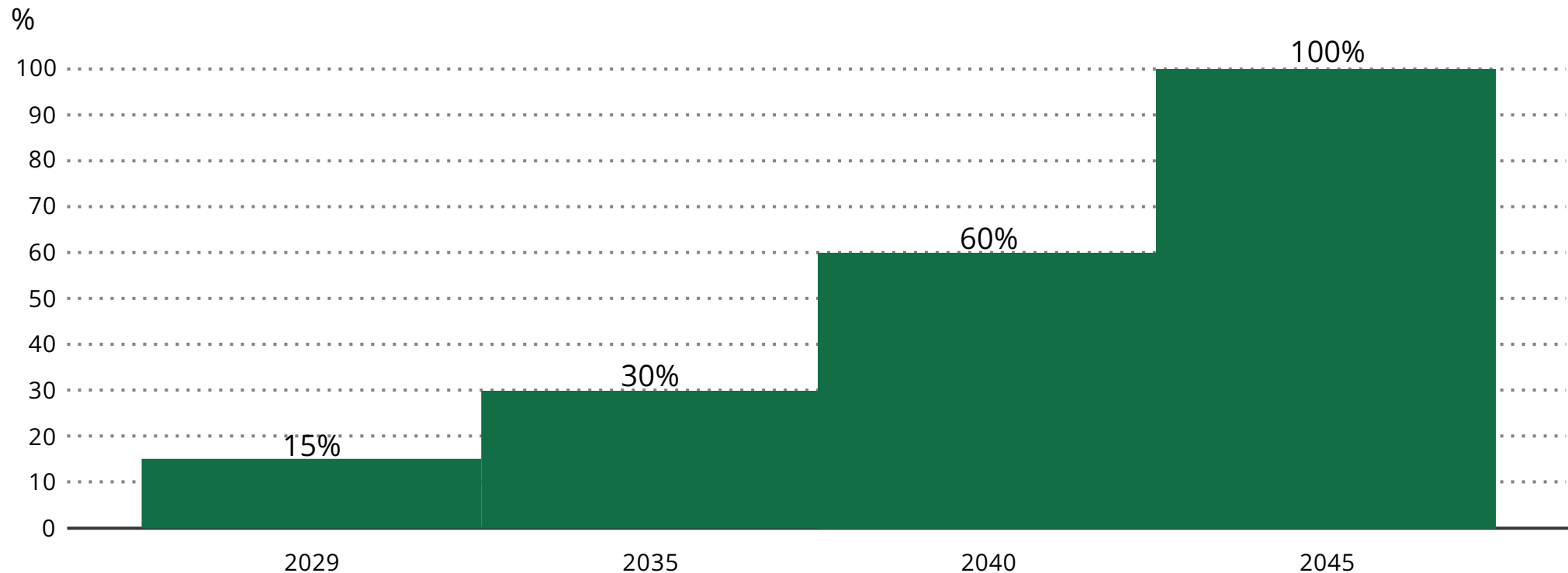
- Entscheidungen wie **Wärmeversorgung organisiert** und die Infrastruktur ausgebaut wird, wird kommunal vor Ort getroffen
- Kommunale Wärmeplanung gibt Aufschluss darüber, wo Wärme- oder Wasserstoffnetze errichtet werden
- ➔ Anschluss an Netz (zentral) oder ist Einzelheizung (dezentral) möglich

- Gemeinde > 100.000 Einwohner: 30.06.2026
- Gemeinde < 100.000 Einwohner: 30.06.2028
- **Ab diesem Datum gilt die 65 % Pflicht auch für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten**

Aktuelles –Gebäudeenergiegesetz

- In der Zwischenzeit (bis Wärmeplanung vorliegt) dürfen weiterhin Öl- und Gasheizungen eingebaut werden. Dies müssen aber bis 01.01.2029 min. 15 %, ab 2035 min. 30 % und ab 2040 min. 60 % EE nutzen (auch: blauer Wasserstoff).
- Bestehende Heizungen sind von der Regelung nicht betroffen, genau so Anlagen, die vor dem 19.04.2023 (Kabinettsbeschluss) beauftragt wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.
- Klartext: neue Gas und Ölheizungen sind ab 2026/2028 nur zulässig , wenn sie zu 65 % mit EE betrieben werden, z. B. sog. Hybridheizung oder wenn sie mit Biomethan betrieben werden (oder wenn auf Netzanschluss gewartet wird)
- Ab 2045 ist die Nutzung von fossilen Brennstoffen verboten
- Nach **30.06.2026/28** Einbau von **Öl- oder Gaskessel** weiterhin erlaubt, aber **mit 65 % EE**

Mindestanteil grüner Brennstoffe ab 2029



Regelungen nach neuem GEG

- **Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren: kein Heizungstausch notwendig**
- **Heizung ist kaputt/keine Reparatur möglich: es gelten Übergangsfristen**
 - Übergangsfrist von fünf Jahren
 - Wenn Anschluss an ein Wärmenetz **absehbar** ist, gilt eine Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren
 - Wenn ein H₂ Netzausbaubereich geplant ist (Versorgung spät. bis 31.12.2044) dann darf ohne Einhaltung der 65 % EE eine Heizung eingebaut werden (also Heizung vorübergehend mit Erdgas)
 - Vorübergehend darf auch eine gebrauchte, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung eingebaut werden

Regelungen nach neuem GEG

Neue Gas- und Ölheizungen die nach dem Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung eingebaut werden,

- Sind nur zulässig, mit 65 % erneuerbarer Energie
- Gasheizung darf noch bis zur Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff mit bis zu 100 % Prozent fossilem Gas betrieben werden, wenn der Ausbau für ein Wasserstoffnetz vorliegt, und die Gasheizung auf 100 Prozent Wasserstoff umgerüstet werden kann
- Ist kein Anschluss an ein Wasserstoffnetz möglich, muss innerhalb von drei Jahren auf eine Heizung umgerüstet werden, die mindestens zu 65 % mit Erneuerbaren Energien betrieben wird

Beratungspflicht bei Einbau von Verbrennungsanlagen

Wer nach dem 01.01.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, muss sich vorab beraten lassen.

Ziel dieser Beratung ist es mögliche Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen aufzuzeigen. Die Beratung sollte mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit (gerade in Hinblick auf steigende CO₂ Preise) herausarbeiten.

Formular Informationspflicht GEG

Nachweis Erfüllung Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 Gebäudeenergiegesetz

Fachkundige Person nach § 60b oder § 88 Absatz 1 GEG:

Vorname / Nachname

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

- Schornsteinfeger/in nach Anlage A Nummer 12 zu der Handwerksordnung
- Installateur/in und Heizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 24 zu der Handwerksordnung
- Ofen- und Luftheizungsbauer/in nach Anlage A Nummer 2 zu der Handwerksordnung
- Energieberater/in, die auf der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes stehen
- anderweitig nach § 88 Absatz 1 GEG berechtigte Person

Anschrift Beratungsobjekt:

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Vorname / Nachname Eigentümer / Eigentümerin

Anschrift Eigentümer / Eigentümerin, wenn abweichend

Anlass der Beratung:

Geplanter Einbau einer

- Gasheizung
- Ölheizung
- Heizung mit Nutzung fester Brennstoffe

Nachfolgende Punkte waren Inhalt des Beratungsgesprächs:

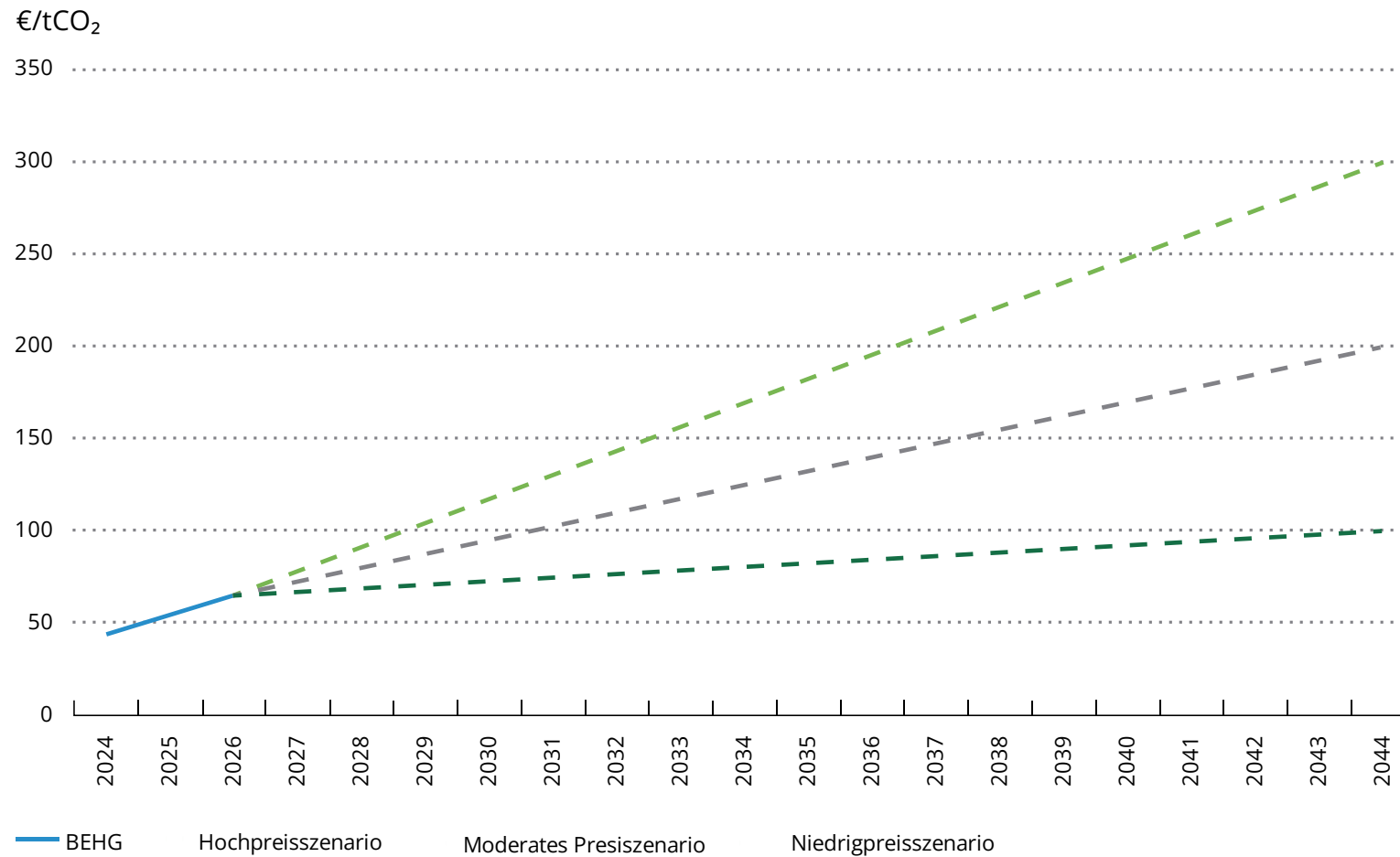
- Information über mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung im Gemeindegebiet, in dem das Objekt gelegen ist, in dem die Heizung eingebaut werden soll.
- Kostenrisiken durch CO₂- und Brennstoffpreise
- Grüne-Brennstoff-Quote ab 2029
- Zu den vorgenannten Punkten wurde der/die Eigentümer/in bereits im Rahmen einer
 - Energieberatung bzw. der Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) am _____ beraten (zutreffendes bitte ankreuzen und Datum der Beratung angeben)

Datum, Unterschrift Eigentümer/in

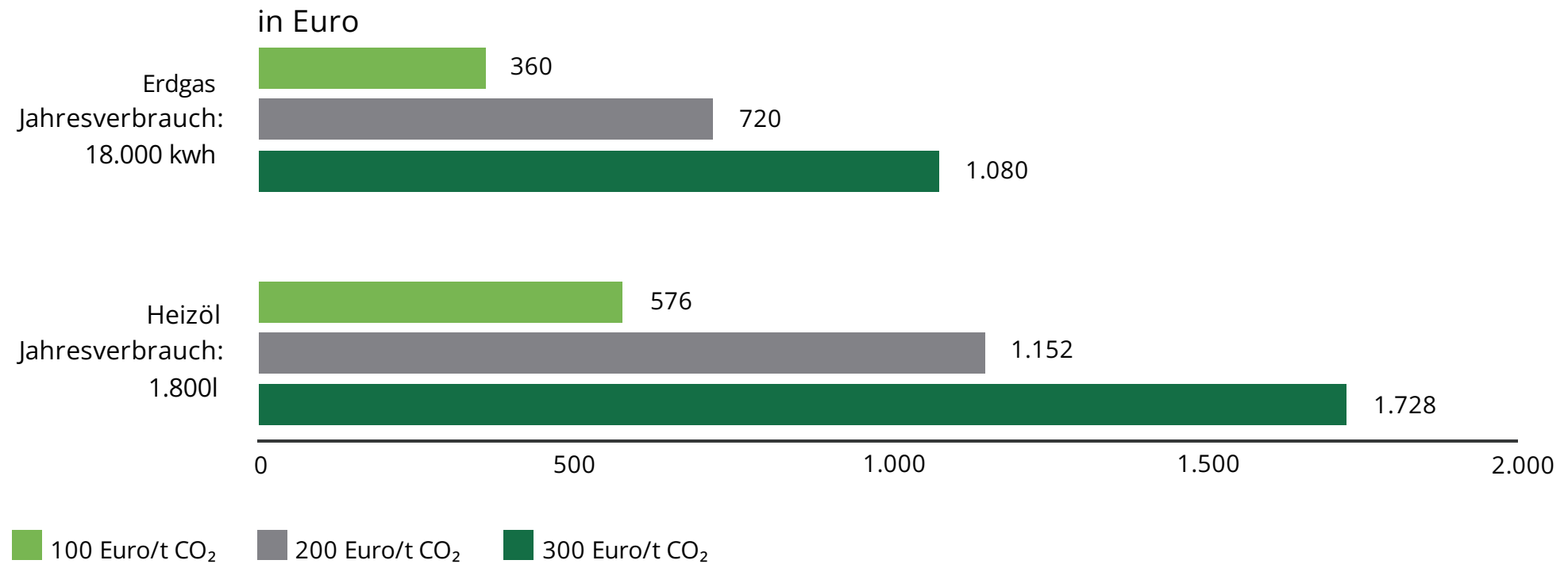
Datum, Unterschrift fachkundige Person, Stempel

Quelle: www.energiewechsel.de

Mögliche CO₂-Preisentwicklung



Mögliche jährliche Mehrkosten durch den CO₂-Preis für einen 3-Personen-Haushalt



Erfüllungsoptionen nach dem GEG (1)

- Anschluss an ein Wärmenetz (§71 b), **Sicherstellung des Wärmenetzbetreibers, dass 65 % EE** erfüllt wird, ggf. Bestätigung des Wärmenetzbetreibers
- Wärmepumpe (§71c), **vollständige Deckung** des Wärmebedarfs
- Stromdirektheizung (§71d) nur bei Effizienzhaus 55 (wasserbasiertem Heizungssystem) bzw. Effizienzhaus 70 (ohne wasserbasiertem Heizungssystem)

Erfüllungsoptionen nach dem GEG (2)

- Heizung auf Basis von Solarthermie (§71 e), wenn Wärmebedarf komplett gedeckt wird
- Gasheizungen mit 65 % Biomethan oder biogenes Flüssiggas (§71f und §71k)
- Biomasseheizung (Holz, Hackschnitzel, Pellets) (§71 g)
- Wärmepumpen-Hybridheizung (WP zzgl. Gas/Biomasse/Ölheizung) (§71 h)
 - Vorrang der WP
 - Gemeinsame fernansprechbare Steuerung aller Wärmeerzeuger
 - therm. Leistung der WP: mind. 30 % der Gesamtheizlast
 - Spitzenlastkessel muss Brennwert-Kessel sein

Erfüllungsoptionen nach dem GEG (3)

- Solarthermie-Hybridheizung (solarthermische Heizung in Kombination mit Gas/Biomasse/Ölheizung) (§71h)
- **Zertifizierung „Solar Keymark“**

Übergangsfristen bei Heizungshavarien und bei Wärmenetzanschlüssen (71i)

- Anschluss an ein Wärmenetz ist absehbar, aber noch nicht möglich:
 - **Übergangsfrist:** eine Stromdirektheizung oder eine (gebrauchte) Gas- oder Ölheizung einbauen und nutzen, muss innerhalb von 5 Jahren durch den Wärmenetzanschluss ersetzt werden.

Härtefälle (§71i)

- Ziel: ab 2045 alle Heizungen vollständig EE
- Aber Ausnahmen: rechtliche und technische Hindernisse, wirtschaftliche Überforderung oder wenn die Umstellung aufgrund besonderer persönlicher Umstände nicht zumutbar ist
 - Eigentümer*innen, die mind. 6 Monate ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, sind von der 65 % EE Regel befreit
 - Pflegesituation

Regelung zum Schutz der Mieter (§71m)

- Umlage von 10 % der Modernisierungskosten
- Deckelung auf 0,5 €/Monat und m²

Förderung

Bundesförderung für effiziente Gebäude Heizungsmodernisierung (BEG EM)

Anlagen zur Wärmeerzeugung	Zuschuss	Effizienzbonus	Klimageschwindigkeits - Bonus	Einkommensbonus (40.000 € HH-einkommen)
Solarthermische Anlage	30%	-	max. 20 % *	30%
Biomasseheizung	30% (1)	-	max. 20 % *	30%
Wärmepumpe	30%	5%	max. 20 % *	30%
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	30%	-	max. 20 % *	30%
Errichtung/Erweiterung Gebäudenetz max. 16 Gebäude oder 100 WE	30%	-	max. 20 % *	30%
Brennstoffzellenheizung (innovative Heizungstechnik)	30%	-	max. 20 % *	30%
Wasserstofffähige Heizung (Invest.mehrausgaben)	30%	-	max. 20 % *	30%
innov. Heizungstechnik auf Basis EE	30%	-	max. 20 % *	30%
prov. Heizung bei Defekt		Mietkosten von einem	Jahr bei Antragstellung	
Fachplanung und Baubegleitung	30%			
<ul style="list-style-type: none"> • Klimageschwindigkeits-Bonus: bis 2028: 20% (selbstgenutztes Eigentum) • Heizung älter als 20 Jahre 				
(1) Emissionsbonus: +2500 Euro, wenn Staub < 2,5 mg/Nm ³				

Bundesförderung für effiziente Gebäude Heizungsmodernisierung (BEG EM)

- Boni kumulierbar bis max. 70 % (Selbstnutzer)
- Vermieter: 30 % ggf. 5 % Effizienz-Bonus oder pauschal Emissionsminderungszuschlag
- max. **30.000 €** maximal förderfähigen Ausgaben (1. WE) für den Heizungstausch (2.-6. WE: je 15.000 €, Ab 7. WE: 8.000 €)

Weitere Effizienzmaßnahmen

- Dämmung der Gebäudehülle (15 % zzgl. 5 % bei ISFP)
 - max. 30.000 €
 - Bei iSFP: 60.000 €
- ➔ Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Heizungsaustausch **und** weitere Effizienzmaßnahmen: 90.000 € (innerhalb eines Kalenderjahres)

Kredit durch KfW

Neu: zinsverbilligter Kredit durch KfW (Kreditsumme: max: 120.000€)

- bis zu einem versteuerndem HH-einkommen: 90.000 €
- bis zu 2,5 % vergünstigter Zinssatz

Förderung über § 35 c EStG

- 20 % auf Invest (3 Jahre : 7 % , 7 % , 6%)
- Fachunternehmererklärung des Handwerkers
- Max. 200.000 € Investition für energ. Sanierung
- Für Privatpersonen für selbstgenutzte Wohngebäude älter als 10 Jahre
- **Wichtig** : entweder Förderung über Bafa/KfW oder über Steuer!

BEG-EM – förderfähige Kosten

- Wärmeerzeuger
- Montage, Inbetriebnahme, Garantieverlängerung
- Wärmequelle für eine Wärmepumpenanlage (Grundwasser, Sole)
- Brennstofflagerung und -förderung bei Biomasseanlagen
- Pufferspeicher
- Umbau/Umrüstung Heizungsraum (auch Demontage der alten Heizung/Tanks)
- ggf. notwendige Umrüstung der Abgasführung/Schornsteinmodernisierung
- Optimierung der Wärmeübergabe und -verteilung (Flächenheizungen, neue Heizkörper, hydr. Abgleich)
- Warmwasserbereitung

Neue Zuständigkeit



Bank aus Verantwortung

- **BEG-EM:** Anlagen zur Wärmeerzeugung: (ab 27.02.2024)
- **Übergangsregelung:** Der Heizungsaustausch kann ab sofort beauftragt werden. Gilt für Vorhaben, die bis 31.08.2024 begonnen werden – der Antrag muss bis 30.11.2024 gestellt werden

Neue Zuständigkeit



BEG-EM: Gebäudenetze, Heizungsoptimierung, Gebäudehülle, Fachplanung, Heizungstechnik modernisieren:

- Bewilligungszeitraum: 36 Monate
- Klimabonus für selbstnutzende Eigentümer: Umsetzung bis Ende 2028

Neu: Förderanträge müssen grundsätzlich vor Vorhabensbeginn gestellt werden

Vorhabensbeginn: Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrags, Umsetzung innerhalb des Bewilligungszeitraums

Fazit

- Tendenz der Energiepreise geht nach oben
- Verbrauch reduzieren
- Klimaziele sind ohne Sanierungen am Gebäude nicht erreichbar
- Wärmemarkt (auch Mobilität) wird sich elektrifizieren → Ergänzung durch PV
- Wärmepumpe (auch im Bestand) meist sinnvoll und realisierbar
- Solarthermie kann sehr sinnvoll sein
- Holzfeuerungen im unsanierten Altbestand

Wichtige Infos

www.energiewechsel.de

www.verbraucherzentrale.de

Rechner vom oekozentrum nrw

www.bafa.de

www.kfw.de

Kontakt

Dipl. Ing. Martin Handke

Gebäudeenergieberater

Telefon: 089-277 80 89 15

E-Mail: martin.handke@ea-ebe-m.de

Energieagentur Ebersberg-München gGmbH

Altstadtpassage 4 . 85560 Ebersberg

Münchener Straße 14 . 85540 Haar

Stand: 24.01.2024

Weitere Termine der EA



WIE SIE DIE GEBÄUDEHÜLLE FIT FÜR DIE ZUKUNFT MACHEN

Mi., 31.01.2024

Wer sein Haus saniert oder die Heizung tauscht, kommt an der Gebäudehülle nicht vorbei. Wir erklären Ihnen, worauf Sie bei der Wärmedämmung achten sollten!



VON DER KUNST DER AUSREDE IN KLIMAFRAGEN

Mo., 05.02.2024

Der Urlaubsflug nach Bali, das Steak im Restaurant: Wir möchten ja gerne anders handeln, aber oft klappt es nicht. Warum? Ein Einblick in die Klimapsychologie.



PHOTOVOLTAIK AUF DEM HAUSDACH: SPAREN MIT PV

Mi., 14.02.2024

Erfahren Sie alles Wissenswerte rund um Photovoltaik-Anlagen für Ihr Hausdach: von der Technik über die Installation bis hin zur Wirtschaftlichkeit!



BÜNDELAKTION 2.0: PHOTOVOLTAIK AUF GROSSEN DÄCHERN

Di., 20.02.2024

Solaranlagen lohnen sich – je größer, umso mehr! Info-Veranstaltung zur Bündelaktion für Dächer ab 140 qm nutzbare Fläche im Landkreis Ebersberg.

Sie wollen mehr wissen?



www.energieagentur-ebe-m.de/NL_Bestellen

Kontakt

Energieagentur Ebersberg-München

Altstadtpassage 4 | 85560 Ebersberg

Münchener Straße 14 | 85540 Haar

Tel.: 08092 / 330 90 30 | Tel. 089 / 277 80 89 00

info@ea-ebe-m.de | www.energieagentur-ebe-m.de

